

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Victor Perli, Patrick Humke-Focks (LINKE), eingegangen am 17.10.2008

Rundfunkgebühren für Menschen in Ausbildung

Im § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags ist geregelt, wer von der Gebührenpflicht ausgenommen ist. Nach Abs. 1 Nr. 5 sind dabei auch „nicht bei den Eltern lebende Empfänger von (a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, (b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder (c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches“ von der Gebührezahlung befreit. Bis zum 8. März 2005 galt zudem die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (RdFunkGebBefrV); hierauf konnten sich Personen berufen, wenn Sie gemäß § 1 RdFunkGebBefrV aus sozialen Gründen von der Gebührenpflicht befreit werden konnten. Mit dem Außerkrafttreten der RdFunkGebBefrV ist diese Möglichkeit weggefallen. Seitdem gilt, dass z. B. Studierende, die über ein vergleichbar niedriges Einkommen verfügen - 27 % der Studierenden in Niedersachsen verfügen laut der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes über monatliche Einnahmen von bis zu 600 Euro - ungleich behandelt werden. Manche müssen die Rundfunkgebühren bezahlen, manche nicht. Ähnlich ungerecht sieht dies für junge Erwachsene aus, die keine Berufsausbildungshilfe oder kein Ausbildungsgeld nach SGB III beziehen, aber dennoch über ein entsprechend niedriges Einkommen verfügen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Haltung nimmt die Landesregierung zu der Tatsache ein, dass BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger von der Rundfunkgebühr befreit sind und gleichzeitig Studierende, die über ein vergleichbares Einkommen verfügen und keine Leistungen nach dem BAföG erhalten, diese Gebühr entrichten müssen?
2. Welche Haltung nimmt die Landesregierung gegenüber einer ähnlichen Ungleichbehandlung zwischen jungen Erwachsenen mit SGB-III-Leistungsbezug und ohne diesen Leistungsbezug ein?
3. Wie eingangs geschildert, waren finanzschwache Personen bis zum 8. März 2005 von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Regelung im Vergleich zu der alten, und wird sie sich für eine Änderung des § 6 des Rundfunkstaatsvertrages einsetzen?
4. Ist sich die Landesregierung dessen bewusst, dass junge Erwachsene, die über mehrere Jahrgänge keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, lediglich schlecht bezahlte Hilfs- und Gelegenheitsjobs auf dem Arbeitsmarkt erhalten und sie darüber hinaus nur dann eigenständig leben und wohnen dürfen, wenn sie keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II beziehen? Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Tatsache, dass sich diese sozial benachteiligten Personen nicht von den Rundfunkgebühren befreien lassen können?
5. Nach Artikel 5 des Grundgesetzes hat jede und jeder das Recht, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, dieses Recht in Anspruch zu nehmen, vor dem Hintergrund, dass es eine offensichtliche Ungleichbehandlung zwischen Studierenden mit Unterstützung gemäß BAföG und finanzschwachen Studierenden ohne Unterstützung gemäß BAföG gibt? Gleiches gilt bei der Ungleichbehandlung mit SGB-III-Leistungsbezug und ohne.

6. Wie positioniert sich die Landesregierung zu der Tatsache, dass Studierende, die den Leistungsanspruch nach BAföG nicht aufgrund eines zu hohen Einkommens verlieren, sondern weil sie z. B. ihre Zwischenprüfung zu spät im Sinne des BAföG ablegen, von einem Tag auf den anderen nicht nur den Wegfall des BAföG verkraften müssen, sondern auch die Zusatzbelastung durch die Rundfunkgebühren tragen müssen?
7. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung zur Unterstützung finanzschwacher Studierenden ohne BAföG-Bezug vor dem Hintergrund der Tatsache, dass seit dem 1. Januar 2007 auch für internet- und multimediafähige Computer Gebühren an die GEZ entrichtet werden müssen und ein Studium ohne Computer heute nicht mehr möglich ist, unternehmen?
8. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung für nicht BAföG-berechtigte, finanzschwache Studierende (monatliches Einkommen entspricht maximal dem BAföG-Höchstsatz), ihre soziale Bedürftigkeit gegenüber der GEZ nachweisen zu können und von der Zahlung der Gebühren befreit zu werden? Welche Möglichkeit sieht sie für junge Erwachsene, deren Einkommen auf Höhe bzw. unterhalb der Einkommen von jungen Erwachsenen mit SGB-III-Bezug liegt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.10.2008 - II/724 - 150)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei
- 205 – 58103/001 -

Hannover, den 18.11.2008

Die Rundfunkgebühr in Deutschland wird für die Möglichkeit zum Empfang von Rundfunksendungen, d. h. Hörfunk und Fernsehen, erhoben und knüpft seit jeher an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes an. Sie ist somit keine Gebühr für eine konkrete Gegenleistung, sondern ein von den Ländern eingeführtes - auch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässiges - Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk. Dem Rundfunk kommt wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft eine besondere Bedeutung im Rahmen einer freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu. Er ist für die demokratische Grundordnung unerlässlich.

Aus diesen Gründen muss gewährleistet sein, dass möglichst alle Bürgerinnen und Bürger am Empfang von Rundfunk möglichst unverschlüsselt teilnehmen können. Das in Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz manifestierte Grundrecht auf Informationsfreiheit enthält jedoch kein Recht auf kostenlose Information. Staatlich festgesetzte Entgelte für die Rundfunknutzung würden das Grundrecht nur dann verletzen, wenn sie darauf zielten oder wegen ihrer Höhe objektiv dazu geeignet wären, nutzungswillige Interessenten von Informationen aus bestimmten Quellen fernzuhalten. Anhaltspunkte dafür sind auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts nicht erkennbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.09.1999 - 1 BvR 1013/99).

Das bestehende Gebührenmodell enthält eine soziale Komponente, um insbesondere einkommensschwachen Bevölkerungskreisen mit einem Einkommen unterhalb der sozialhilferechtlichen Bedarfsgrenzen und ohne verwertbares Vermögen Zugang zum Medium Rundfunk zu ermöglichen. Eine weit weniger beachtete Entlastung hat der Gesetzgeber zudem im privaten Bereich durch die Ausnahme vom Prinzip der Gebührenpflicht für jedes einzelne Rundfunkempfangsgerät in einem Haushalt mit der sogenannten „Zweitgerätefreiheit“ (§ 5 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag) geschaffen. Diese Privilegierung findet im gesamten privaten Bereich Anwendung und trägt somit im Ergebnis ebenfalls zur Sozialverträglichkeit der Rundfunkgebühr bei.

Mit der Ausgestaltung der sozialen Komponente im Einzelnen in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag haben die Länder als Abweichung von dem Grundsatz der Belastungsgleichheit aller Rundfunkteilnehmer alle Personengruppen erfassen wollen, die Ansprüche auf soziale Leistungen

haben. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Gruppe übersehen hat. Er hat sich für drei Gruppen von Befreiungstatbeständen entschieden:

1. die Befreiung aus finanziellen Gründen (Nrn. 1 bis 5),
2. die Befreiung aus gesundheitlichen Gründen für Menschen mit bestimmten Behinderungen (Nrn. 7 bis 8),
3. Befreiungen aus sonstigen sozialen Gründen (Nrn. 6, 9 bis 11).

Die Abkehr von unterschiedlichen Befreiungsregelungen in den einzelnen Bundesländern hat der Gesetzgeber mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 01.04.2005 vollzogen. Für sämtliche Befreiungstatbestände gilt seitdem das Grundprinzip, dass nur demjenigen ein Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebühr zusteht, dessen Bedürftigkeit durch eine staatliche Sozialbehörde geprüft und in deren Bescheid bestätigt wird. Durch die Einführung dieses neuen Prinzips konnte das Befreiungsverfahren, das bei der Befreiung wegen geringen Einkommens durch komplizierte und aufwändige Berechnungen der - in der Regel kommunalen - Sozialbehörden gekennzeichnet war, deutlich vereinfacht werden und dadurch die Kommunen entlastet werden. Auch müssen die Rundfunkanstalten keine eigenen Einkommens- und Bedarfsberechnungen mehr vornehmen. Gleichzeitig wird mit der Bindung der Rundfunkanstalten an die verbindliche Feststellung der Sozialbehörde über die Bedürftigkeit im jeweiligen Einzelfall eine erhöhte materielle Richtigkeit erzielt und dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung besser entsprochen.

Die Befreiungen insgesamt führen zu nicht unerheblichen Einnahmeausfällen bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Diese müssen im Ergebnis auf alle anderen Rundfunkteilnehmer umgelegt werden und von der Gemeinschaft aller Gebührenzahler aufgefangen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Gesetzgeber hat die bundesrechtliche Wertung des Staates, die zur Gewährung von BAföG führt, bei der Gewährung der Gebührenbefreiung übernommen. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz liegt hierin nicht.

Zu 2:

Leistungen nach dem SGB III sind im Grundsatz Leistungen der Arbeitsverwaltung zur Wiedereingliederung von Menschen in Beschäftigungsverhältnisse, die unabhängig von sozialen Notlagen gewährt werden. Personen, die Leistungen nach dem SGB III aufgrund sozialer Bedürftigkeit erhalten, sind in § 6 Abs. 1 Nr. 5 RGebStV enumerativ aufgeführt und können somit von der Rundfunkgebühr befreit werden.

Zu 3:

Die Landesregierung sieht in der zwingenden Bindung der Gebührenbefreiung an den Erhalt staatlicher Leistungen ein zulässiges Differenzierungskriterium, das im Besonderen geeignet ist, dem im Rundfunkgebührenrecht auf generalisierende, typisierende und pauschale Regelungen angewiesenen Geschäft der Massenverwaltung Rechnung zu tragen.

Zu 4 und 5:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 6:

Der Staat unterstützt Studierende unter den Voraussetzungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes. Fallen sie aus der staatlichen Förderung heraus, weil sie beispielsweise die Förderungshöchstdauer überschritten oder ihre Zwischenprüfung zu spät abgelegt haben, entfällt auch der Anspruch auf eine Befreiung von der Rundfunkgebühr. Es ist systembedingt konsequent und richtig, dass dieser Personenkreis, sobald er nicht mehr als bedürftig im Sinne der Sozialgesetze angesehen wird, auch nicht mehr von der Rundfunkgebührenpflicht befreit wird.

Zu 7:

Personen, die internetfähige Rechner bereithalten, haben damit die Möglichkeit, Radio- und auch einige Fernsehprogramme als Livestream über Internet zu erhalten. Sofern sie über kein Fernsehgerät verfügen, werden sie dafür zu einer Rundfunkgebühr in Höhe von zurzeit 5,52 Euro herangezogen. Die Landesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, sich für eine Änderung einzusetzen, zumal soziale Aspekte berücksichtigt sind (s. Vorbemerkung). Im Rahmen der aktuell bei den Ländern stattfindenden Prüfung alternativer Modelle der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden im Übrigen auch die Fragen des Befreiungsrechts überprüft. Dem kann und soll nicht vorgegriffen werden.

Zu 8:

Siehe Vorbemerkung.

Dr. Lothar Hagebölling

Chef der Staatskanzlei